



22. April 2021

Schmerzensgeld im Datenschutzrecht – Neues Spielfeld für Massenklagen?

lindenpartners

PARTNERSCHAFT VON
RECHTSANWÄLTEN mbB

AGENDA



- 01 Ist die Spam-Mail die neue Prinzessin von Monaco?
(Dr. Moritz Indenhuck)
- 02 Stay at home and bring your own device
(Dr. Brigitta Varadinek)
- 03 Kann Werbung weh tun?
(Jan Schmidt-Seidl)
- 04 Praxisfall Schufa-Meldung: Falsche Daten, echte Schäden?
(Thomas Britz)
- 05 Keine Reisefreiheit für Daten – darf das Schule machen?
(Jan Max Wettlaufer)
- 06 Täglich grüßt das Cookie-Monster
(Thomas Britz)
- 07 Alle auf Einen – Abwehrstrategien gegen Massenklagen
(Dr. Brigitta Varadinek)

AGENDA



LINDENPARTNERS
LAWLAB

- 01 Ist die Spam-Mail die neue Prinzessin von Monaco?
(Dr. Moritz Indenhuck)
- 02 Stay at home and bring your own device
(Dr. Brigitta Varadinek)
- 03 Kann Werbung weh tun?
(Jan Schmidt-Seidl)
- 04 Praxisfall Schufa-Meldung: Falsche Daten, echte Schäden?
(Thomas Britz)
- 05 Keine Reisefreiheit für Daten – darf das Schule machen?
(Jan Max Wettlaufer)
- 06 Täglich grüßt das Cookie-Monster
(Thomas Britz)
- 07 Alle auf Einen – Abwehrstrategien gegen Massenklagen
(Dr. Brigitta Varadinek)

Wenn Spam schmerzt

VON TIM WYBITUL - AKTUALISIERT AM 23.02.2021 - 19:23



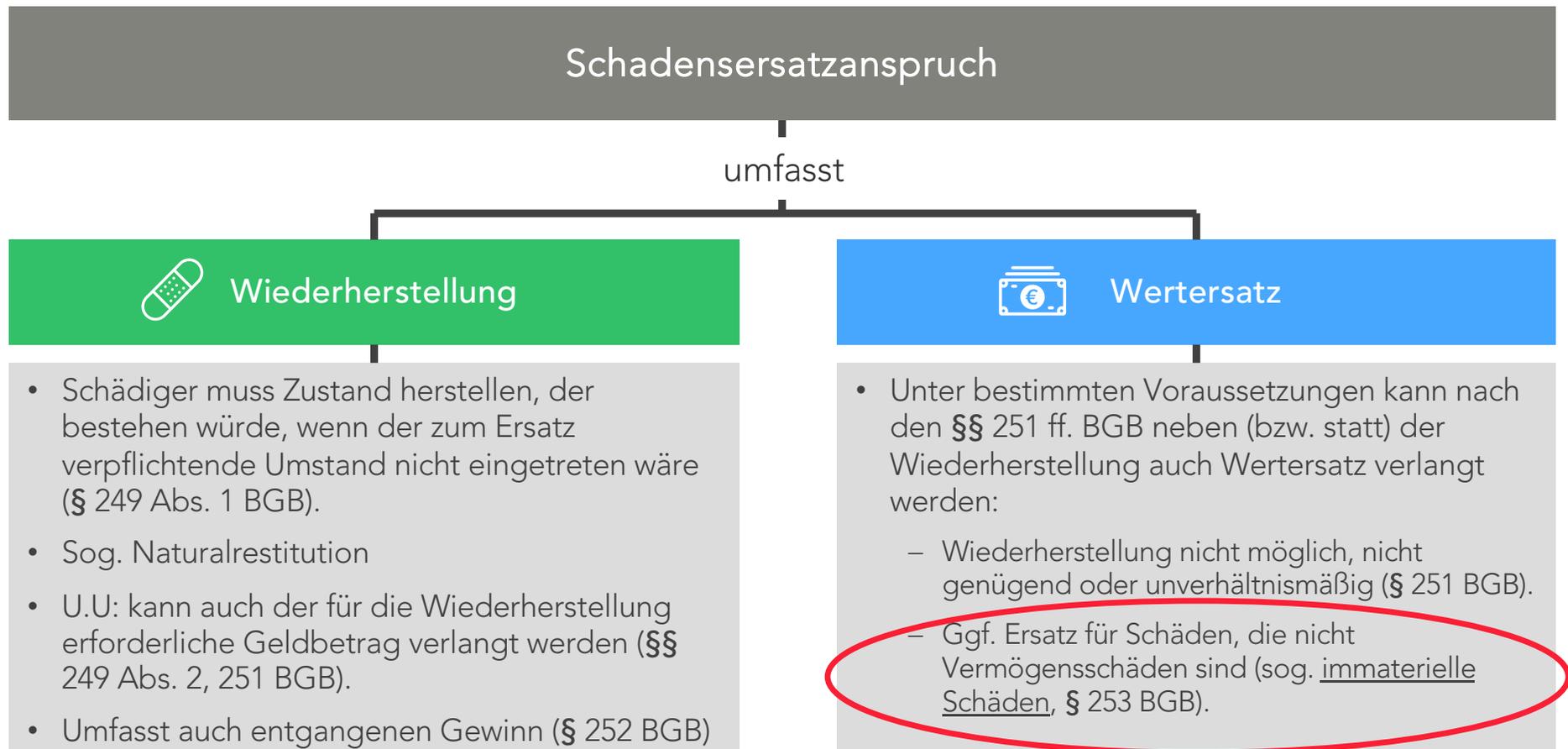
Das Bundesverfassungsgericht ebnet den Weg für Schadenersatzklagen wegen Datenschutzverstößen. Es gab einem Kläger recht, der Schadenersatz für eine ungewollte Werbe-E-Mail verlangte.

MERKEN ☆ 2 |       ⌚ 2 Min.

Nach Artikel 82 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) können Kläger wegen Datenschutzverstößen Schmerzensgeld verlangen. In vielen Verfahren fordern sie bereits heute wegen tatsächlicher oder vermeintlicher DSGVO-Verletzungen immateriellen Schadenersatz für die Verletzung ihrer Persönlichkeitsrechte. Das **Bundesverfassungsgericht**

Perspektive des deutschen Rechts

Schadensersatzanspruch kann Wiederherstellung und Wertersatz umfassen.



BGB gewährt nur ausnahmsweise Wertersatz für immaterielle Schäden.

Wertersatz für immaterielle Schäden

Grundsatz:

Wegen immateriellen Schäden kann nur in gesetzlich geregelten Fällen eine Entschädigung gefordert werden (§ 253 Abs. 1 BGB).

Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit der sexuellen Selbstbestimmung (§ 253 Abs. 2 BGB)

Ausnahme:
Bagatellfall

Verfassungsauftrag zum Schutz der Persönlichkeit aus Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 2 Abs. 1 GG

Voraussetzung:
schwerwiegender Eingriff

Schadensersatz nach DSGVO?

Erheblichkeitschwelle?

BGB

Perspektive der DSGVO

Art. 82 DSGVO: Bei DSGVO-Verstößen sind Schäden zu ersetzen.

Art. 82 DSGVO

DSGVO-Verstoß

Fehlende Rechtsgrundlage

Verletzung von
Transparenzpflichten

Verletzung von
Betroffenenrechten

Unzulässige Datenübermittlung
in Drittstaaten

[...]

Zu ersetzende Schäden

Materielle Schäden

- Z.B. Nachteile bei falschen Scores (z.B. im Falle der Kreditkündigung)
- Ggf. Folgen eines Data Breach
- Insbes. Kosten der Rechtsverfolgung

Immaterielle Schäden

- EG 146 („weit ... ausgelegt werden“, „wirksamer Schadensersatz“) sprechen für weites Verständnis.
- Art. 82 Abs. 5: Schaden muss „erlitten“ sein
- EuGH: keine Pflicht zum Straf-SE (zu Rl. 2006/54/EG)
- Auch EuGH: „abschreckend und angemessen“ (zu Rl. 2006/54/EG)

Es ist unklar, wann ein immaterieller Schaden vorliegt.

Immaterieller Schaden?

Verletzung
=
Schaden

Schwerwiegender
Eingriff
als Voraussetzung

- „Ungutes Gefühl“ als Schaden
- Jede materielle Verletzung der DSGVO stellt grds. auch einen Schaden dar

(Bergt, in: Kühling/
Buchner, DSGVO, 3. Aufl. Art.
82 Rn. 18a ff.)

- „Weites Begriffsverständnis“
aber
- „kein Ersatz von Bagatellschäden“

(Wybitul, NJW 2019, 3265 ff.)

- „ernsthafte immaterielle Einbußen“
- „ernsthafte Beeinträchtigung für das Selbstbild oder Ansehen d. Person“

(Schwartzmann u.a., in:
Schwartzmann u.a., DSGVO,
Art. 82 Rn. 13; Spittka, GRUR-
Prax 2019, 475 ff.)

- „spürbarer Nachteil“, „gewisses Gewicht“, „echte Schädigung“

- Insbes. Öffentliche Bloßstellung, Weitergabe intimer Informationen, Identitätsdiebstahl

(Plath, in: Plath, DSGVO, 3.
Aufl., Art. 82 Rn. 4c ff.)

Unklarheit

Gerichtliche Praxis I (OLG)

Gericht	Entscheidung	Bagatellschwelle?	Höhe Ersatz	Grund für SE
OLG Stuttgart	U. v. 31.3.2021 – 9 U 34/21	schon kein DSGVO-Verstoß	-	-
KG Berlin	B. v. 2.2.2021 – 9 W 1117/20	Verletzungshandlung vor Anwendbarkeit d. DSGVO	-	-
OLG Dresden	U. v. 12.1.2021 – 4 U 1600/20	Schaden nicht konkret dargelegt	-	-
OLG München	U. v. 8.12.2020 – 18 U 5493/19	Ja	-	-
OLG Dresden	U. v. 20.8.2020 – 4 U 784/20 = ZD 2021, 93	Ja	-	-
OLG München	U. v. 18.2.2020 – 18 U 3465/19	schon kein DSGVO-Verstoß	-	-
OLG Bamberg	B. v. 6.2.2020 – 8 U 246/19	schon kein DSGVO-Verstoß	-	-
OLG Braunschweig	U. v. 5.2.2020 – 1 U 9/20	schon kein DSGVO-Verstoß	-	-
OLG Dresden	HinwB. v. 11.12.2019 – 4 U 1680/19	Ja	-	-
OLG Dresden	HinwB. v. 11.6.2019 – 4 U 760/19	Ja	-	-
OLG Frankfurt/M.	U. v. 12.2.2019 – 11 U 114/17	schon kein DSGVO-Verstoß	-	-

- Gericht stellt auf Bagatellschwelle ab
- Gericht lehnt Bagatellschwelle ab
- Gericht äußert sich nicht zur Bagatellschwelle

Gerichtliche Praxis II (LG)

Gericht	Entscheidung	Bagatellschwelle?	Höhe Ersatz	Grund für SE
LG Karlsruhe	U. v. 9.2.2021 – 4 O 67/20	Ja	-	-
LG Frankfurt/M.	U. v. 18.1.2021 – 2-30 O 147/20	schon kein DSGVO-Verstoß	-	-
LG Landshut	U. v. 6.11.2020 – 5 1 O 513/20	Ja	-	-
LG Essen	U. v. 29.10.2020 – 4 O 9/20	schon kein DSGVO-Verstoß	-	-
LG Köln	U. v. 7.10.2020 – 28 O 7 1/20	Ja	-	-
LG Frankfurt/M.	U. v. 18.9.2020 – 2-27 O 100/20	schon kein DSGVO-Verstoß	-	-
LG Hamburg	U. v. 4.9.2020 – 32 4 S 9/19	Ja	-	-
LG Frankfurt/M.	U. v. 3.9.2020 – 2-03 O 48/19	Ja	-	-
LG Lüneburg	U. v. 14.7.2020 – 9 O 145/19	Nein	EUR 1.000,-	Weitergabe von Daten an SCHUFA
LG Darmstadt	U. v. 26.5.2020 – 13 O 244/19	Etwaige Bagatellgrenze jedenfalls überschritten.	EUR 1.000,-	Weitergabe von Bewerberdaten
LG Mannheim	U. v. 13.5.2020 – 14 O 32/19	schon kein DSGVO-Verstoß	-	-
LG Karlsruhe	U. v. 2.8.2019 – 8 O 26/19	Ja	-	-
LG Coburg	U. v. 31.7.2019 – 24 O 422/18	schon kein DSGVO-Verstoß	-	-
LG Wuppertal	U. v. 29.3.2019 – 17 O 178/18	Kläger macht materielle Schäden geltend	EUR 923,38	Rechtsverfolgungskosten
LG Frankfurt/M.	U. v. 20.12.2018 – 2-05 O 151/18	schon kein DSGVO-Verstoß	-	-

- Gericht stellt auf Bagatellschwelle ab
- Gericht lehnt Bagatellschwelle ab
- Gericht äußert sich nicht zur Bagatellschwelle

Gerichtliche Praxis III (AG)

Gericht	Entscheidung	Bagatellschwelle?	Höhe Ersatz	Grund für SE
AG Hamburg-Bergedorf	U. v. 7.1.2020 – 410 d C 197/20	Ja	-	-
AG Hildesheim	U. v. 5.10.2020 – 43 C 145/19	-	EUR 800,-	Weitergabe von pb Daten auf einem retournierten Laptop
AG Frankfurt/M.	U. v. 10.7.2020 – 385 C 155/19	Ja	-	-
AG Pforzheim	U. v. 25.3.2020 – 13 C 160/19	Gericht bejaht einen relativ schweren Verstoß, geht aber nicht darauf ein, ob im Rahmen v. Art. 82 Abs. 1 DSGVO eine Bagatellschwelle gilt	EUR 4.000,-	Weitergabe von Gesundheitsdaten über den Ehemann einer Patientin
AG Hannover	U. v. 9.3.2020 – 53 1 C 10952/29	Ja	-	-
AG Goslar	U. v. 27.9.2019 – 28 C 7/19	Ja	-	-
AG Diez	U. v. 7.11.2018 – C 130 /18	Ja	-	-

- Gericht stellt auf Bagatellschwelle ab
- Gericht lehnt Bagatellschwelle ab
- Gericht äußert sich nicht zur Bagatellschwelle

Gerichtliche Praxis IV (LAG)

Gericht	Entscheidung	Bagatellschwelle?	Höhe Ersatz	Grund für SE
LAG Baden-Württemberg	U. v. 2 5.2.2021 – 17 Sa 37/20	Nein	-	-
LAG Köln	U. v. 14.9.2020 – 2 Sa 358/20	Gericht schließt sich d. Ausführungen des ArbG an, ohne Bagatellschwelle zu thematisieren	EUR 300,-	Veröffentlichung eines Mitarbeiterprofils nach Ausscheiden des Mitarbeiters
LAG Düsseldorf	U. v. 11.3.2020 – 12 Sa 186/19	schon kein DSGVO-Verstoß	-	-

- Gericht stellt auf Bagatellschwelle ab
- Gericht lehnt Bagatellschwelle ab
- Gericht äußert sich nicht zur Bagatellschwelle

Gerichtliche Praxis V (ArbG)

Gericht	Entscheidung	Bagatellschwelle?	Höhe Ersatz	Grund für SE
ArbG Dresden	U. v. 26.8.2020 – 13 Ca 1046/20	Es ist unklar, ob das Gericht von einer (niedrigen) Bagatellgrenze ausgeht. Eine solche ist nach Auffassung des Gerichts jedenfalls überschritten.	EUR 1.500,-	Weitergabe von Gesundheitsdaten an Behörde
ArbG Neumünster	U. v. 11.8.2020 – 1 Ca 247 c/20	-	EUR 500,-	Verstoß gegen Auskunftspflicht
ArbG Köln	U. v. 12.3.2020 – 5 Ca 4806/19	Etwaige Bagatellgrenze jedenfalls überschritten.	EUR 300,-	-
ArbG Düsseldorf	U. v. 5.3.2020 – 9 Ca 6557/18	Nein	EUR 5.000,-	Verstoß gegen Auskunftspflicht
ArbG Lübeck	B. v. 20.6.2019 – 1 Ca 538/19	-	EUR 1.000,-	Veröffentlichung eines Mitarbeiterfotos bei Facebook
ArbG Düsseldorf	U. v. 22.2.2019 – 4 Ca 6116/18	schon kein DSGVO-Verstoß	-	-

- Gericht stellt auf Bagatellschwelle ab
- Gericht lehnt Bagatellschwelle ab
- Gericht äußert sich nicht zur Bagatellschwelle

Gerichtliche Praxis – Übersicht

Immaterieller Schaden?

Verletzung
=
Schaden

Schwerwiegender
Eingriff
als Voraussetzung

LG
Lüneburg

LAG Baden-
Württemberg

ArbG
Düsseldorf

OLG
München

OLG
Dresden
(3x)

LG
Karlsruhe
(x2)

LG
Landshut

AG
Hamburg-
Bergedorf

LG Köln

LG
Hamburg

AG Goslar

LG
Frankfurt/M.

AG
Hannover

AG
Frankfurt/M

AG Diez

Gerichtliche Praxis – Übersicht

Immaterieller Schaden?

Verletzung
=
Schaden

Schwerwiegender
Eingriff
als Voraussetzung

BVerfG (Beschl. v. 14. Januar 2021):

- AG Goslar hätte Frage dem EuGH vorlegen müssen
- Erheblichkeitsmerkmal
 - ist in der DSGVO nicht unmittelbar angelegt,
 - wird von der Literatur nicht befürwortet
 - wird vom EuGH nicht verwendet

LG
Lüneburg

LAG Baden-
Württemberg

ArbG
Düsseldorf

LG
Frankfurt/M.

LG
Hamburg

AG Goslar

AG
Hannover

AG
Frankfurt/M

AG Diez

Gerichtliche Praxis – Übersicht

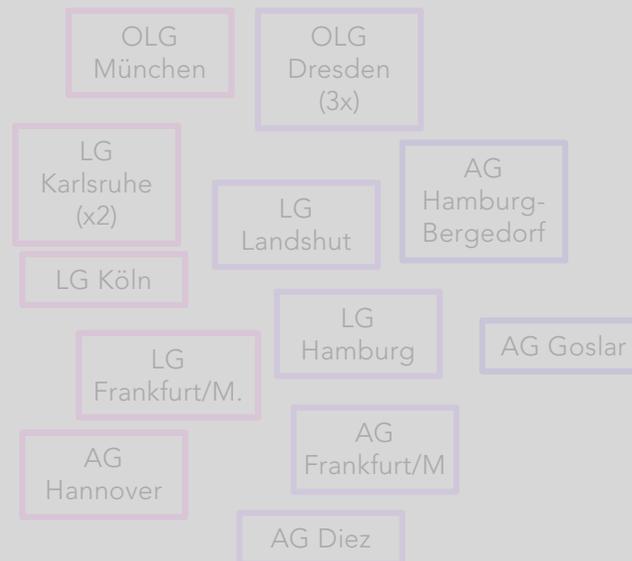
Immaterieller Schaden?

Verletzung
=
Schaden

Schwerwiegender
Eingriff
als Voraussetzung

BVerfG (Beschl. v. 14. Januar 2021):

- AG Goslar hätte Frage dem EuGH vorlegen müssen
- Erheblichkeitsmerkmal?
 - ist in der DSGVO nicht unmittelbar angelegt,
 - wird von der Literatur nicht befürwortet
 - wird vom EuGH nicht verwendet



indenhuck@lindenpartners.eu

 Moritz Indenhuck

lindenpartners



AGENDA

- 01 Ist die Spam-Mail die neue Prinzessin von Monaco?
(Dr. Moritz Indenhuck)
- 02 Stay at home and bring your own device
(Dr. Brigitta Varadinek)
- 03 Kann Werbung weh tun?
(Jan Schmidt-Seidl)
- 04 Praxisfall Schufa-Meldung: Falsche Daten, echte Schäden?
(Thomas Britz)
- 05 Keine Reisefreiheit für Daten – darf das Schule machen?
(Jan Max Wettlaufer)
- 06 Täglich grüßt das Cookie-Monster
(Thomas Britz)
- 07 Alle auf Einen – Abwehrstrategien gegen Massenklagen
(Dr. Brigitta Varadinek)

Stay at home and bring your own device - BYOD

Datenschutzrechtliche Verantwortung bleibt
beim Arbeitgeber

Der Arbeitgeber ist zur Einhaltung der
IT-Sicherheitsbestimmung und des
Datenschutzes auch bei fremden Geräten
verpflichtet

Die Verantwortung kann insb. im Hinblick auf
die IT-Sicherheit nur wahrgenommen werden,
wenn der Arbeitgeber die
Administratorenrechte hat

BYOD



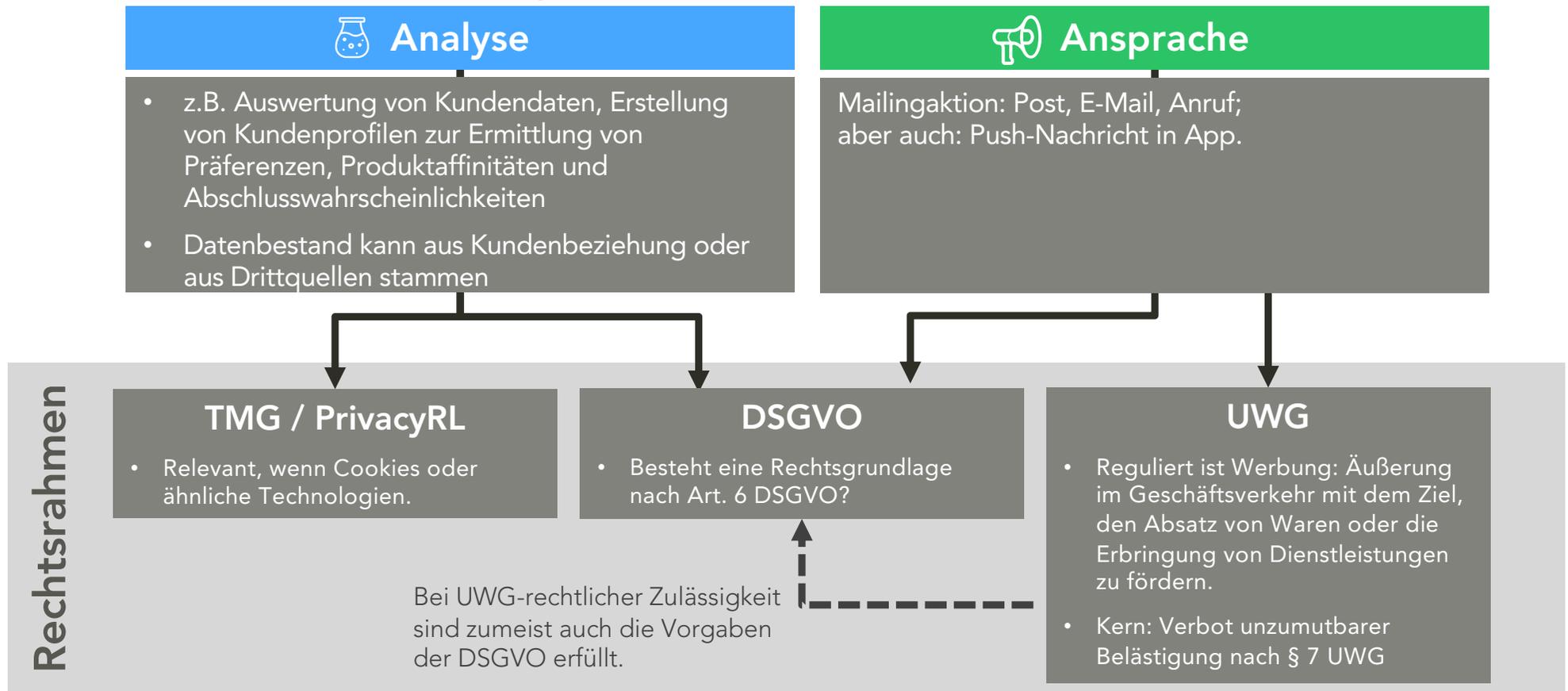
AGENDA



LINDENPARTNERS
LAWLAB

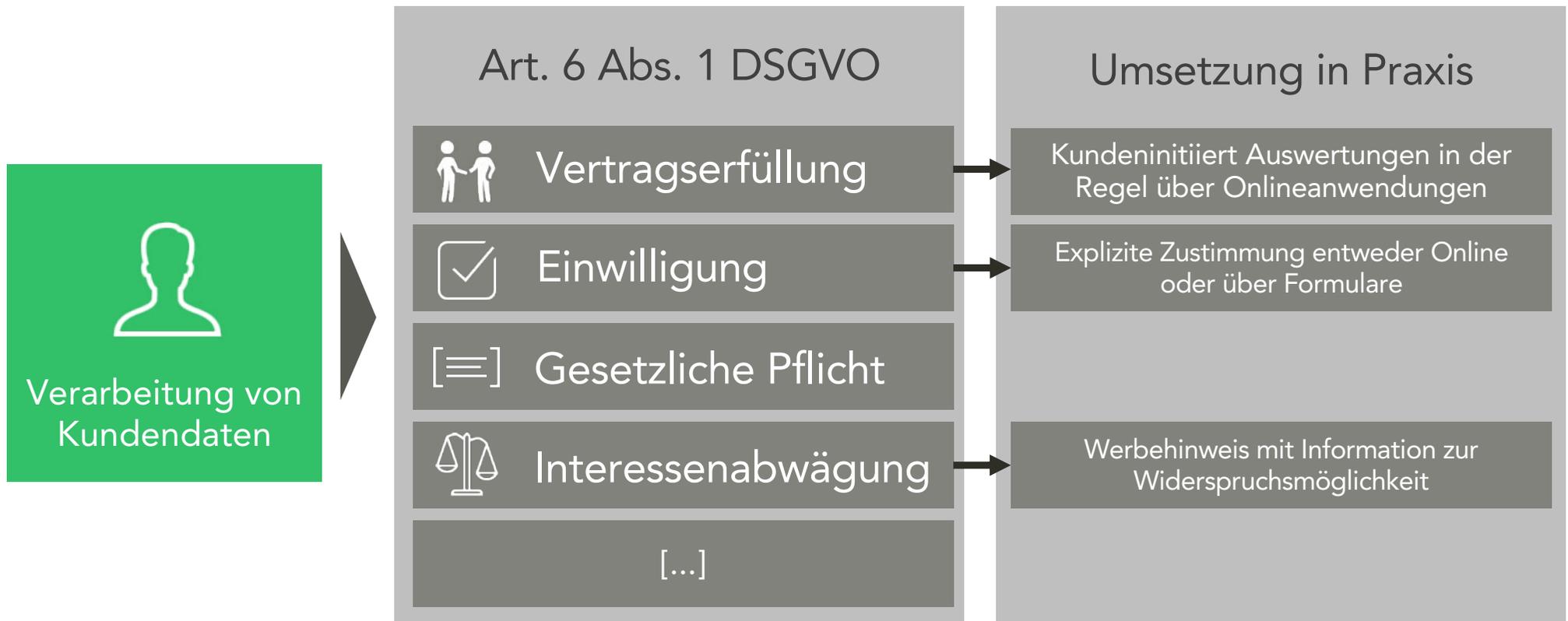
- 01 Ist die Spam-Mail die neue Prinzessin von Monaco?
(Dr. Moritz Indenhuck)
- 02 Stay at home and bring your own device
(Dr. Brigitta Varadinek)
- 03 **Kann Werbung weh tun?**
(Jan Schmidt-Seidl)
- 04 Praxisfall Schufa-Meldung: Falsche Daten, echte Schäden?
(Thomas Britz)
- 05 Keine Reisefreiheit für Daten – darf das Schule machen?
(Jan Max Wettlaufer)
- 06 Täglich grüßt das Cookie-Monster
(Thomas Britz)
- 07 Alle auf Einen – Abwehrstrategien gegen Massenklagen
(Dr. Brigitta Varadinek)

Für Analyse und Ansprache sind unterschiedliche Rechtsrahmen maßgeblich.



Analyse

Werbliche Analysen von Kundendaten erfolgen regelmäßig auf Grundlage von Einwilligung oder Interessenabwägung.



Transparente Informationen sind essenziell für die Einwilligung- und Werbehinweis.



Transparente Vorabinformationen

Verarbeitungszweck

Warum nutzen wir Ihre Daten?

Verarbeitungsumfang

Welche Daten nutzen wir?

Art der Verarbeitung

Wie nutzen wir Ihre Daten?

Weitergabe an Dritte

Geben wir Ihre Daten weiter?

Widerrufs-
/Widerspruchsrecht

Was können Sie tun, wenn Sie nicht mit der Nutzung Ihrer Daten einverstanden sind?



Einwilligung

Sicherstellung der
Informiertheit der
Einwilligung



Werbehinweis

Steuerung
vernünftiger
Erwartungen

Je intensiver die Auswertung desto „mehr“ Einwilligung ist nötig.

Einfache Selektionsvorgänge
(§ 28 Abs. 3 BDSG – alt)

Interessenabwägung ohne Werbehinweis
(z.B. Werbehinweis in Datenschutzhinweisen)

Komplexe Selektionen,
einschließlich Profiling

Interessenabwägung Werbehinweis

Verwendung sensibler Daten
(Zahlungsdaten)

Strittig, ob Werbehinweis genügt oder
Einwilligung notwendig

Grenze?



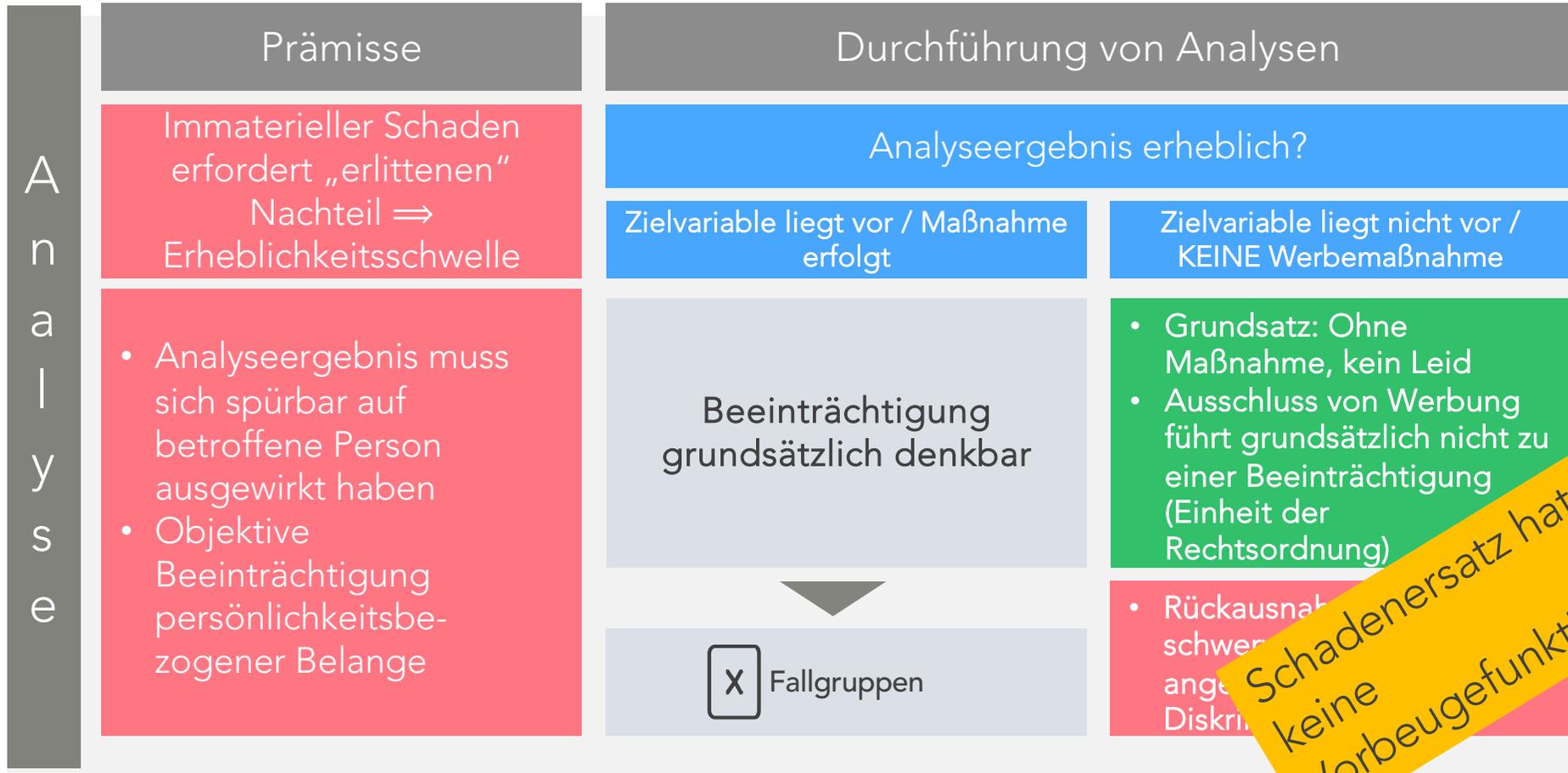
Verwendung besonderer
Arten personenbezogener
Daten

Werbehinweis genügt nicht,
Einwilligung notwendig

Datenschutzrechtlich verantwortlich ist das Unternehmen – auch bei Beauftragung von Data Analyst-Anbietern.

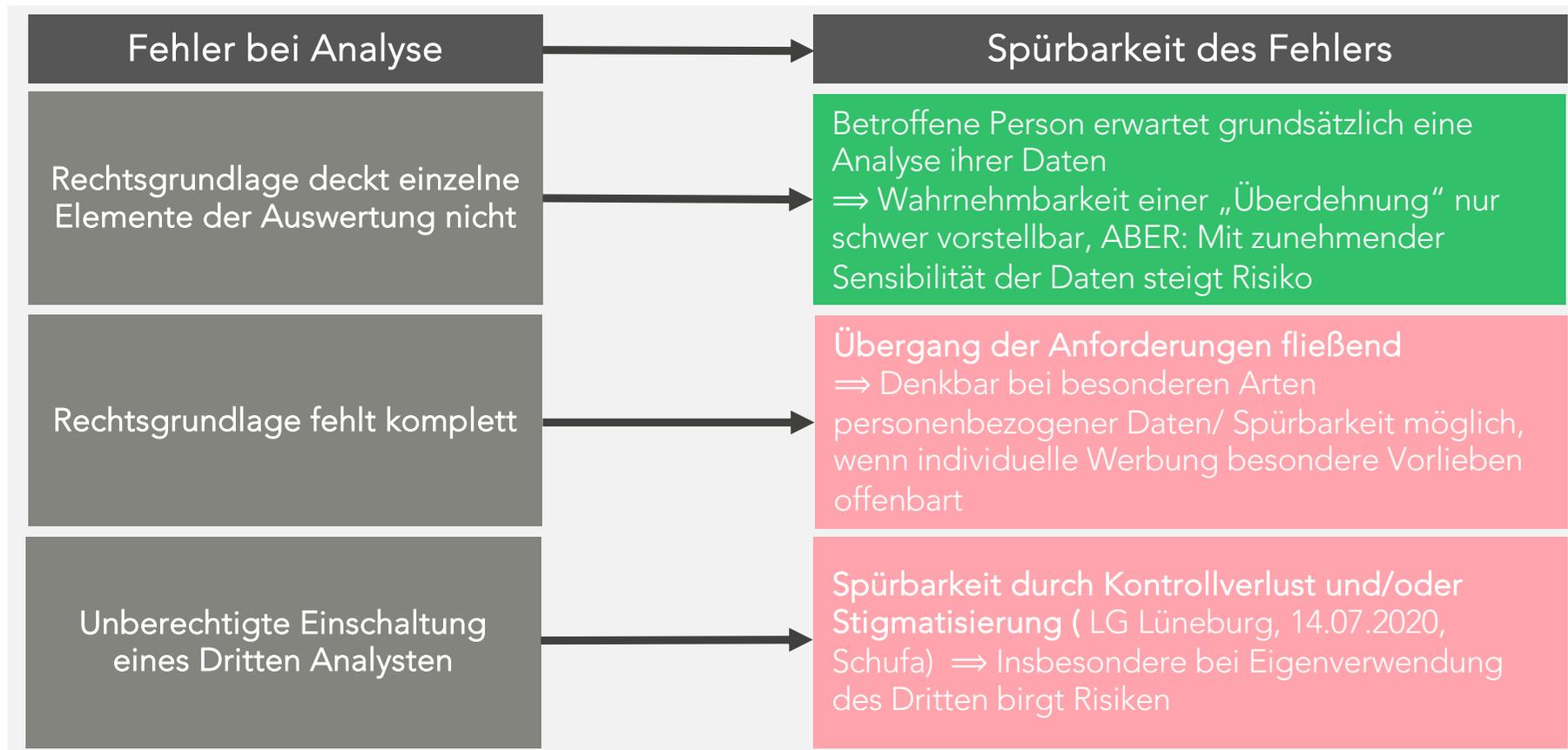


Ist die Analyse von Kundendaten spürbar?

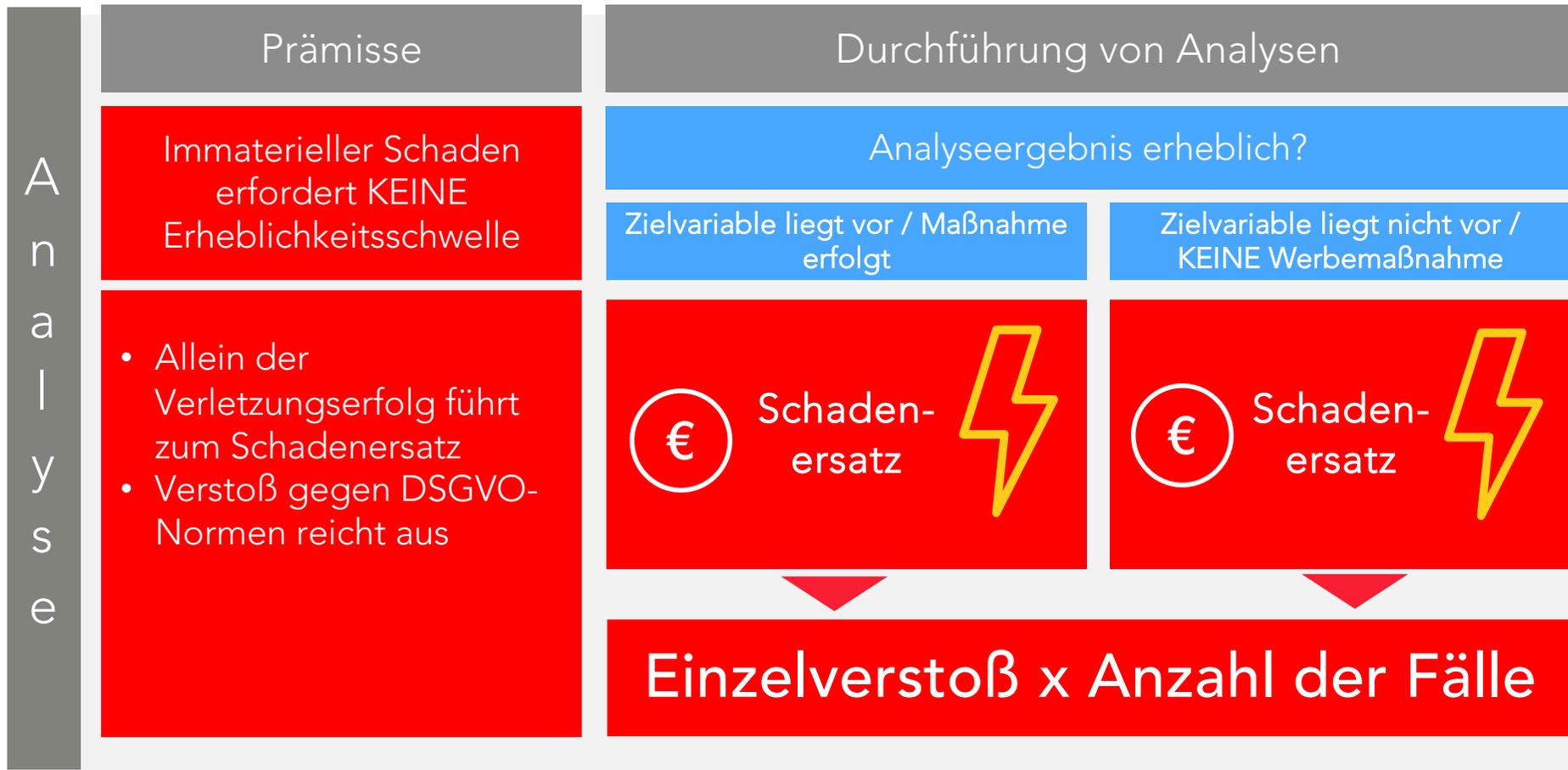


Schadenersatz hat keine Vorbeugefunktion

Nur fallgruppenbezogene Bewertung möglich.



Wenn Spürbarkeit nicht erforderlich, dann Schaden!



Ansprache

Direktwerbung bedarf auf bestimmten Kanälen
Einwilligung.

Individualisierte
Werbung via
Webseite. Macht
Thomas!

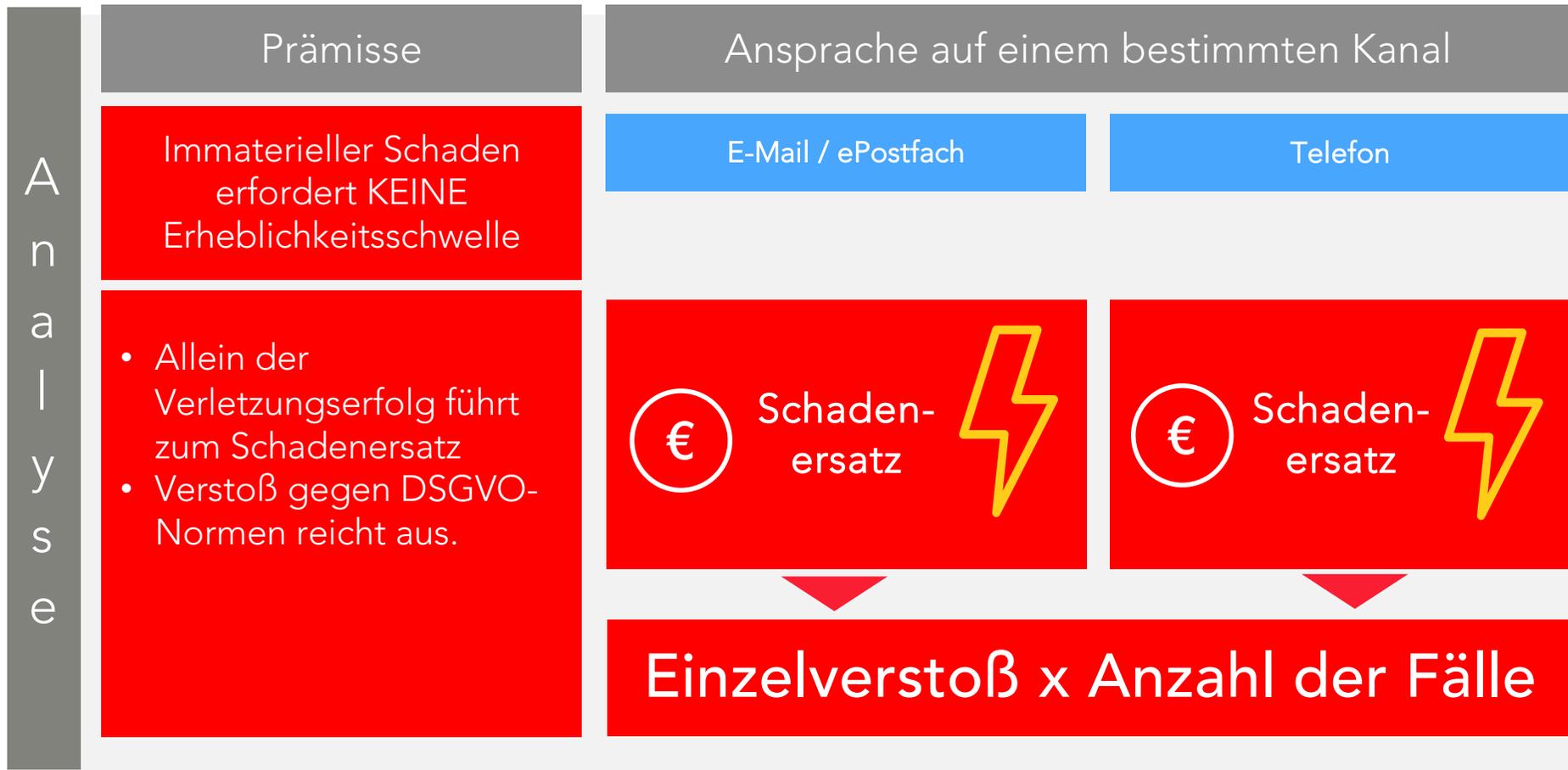
Einwilligung?	Kanäle	Post (analog) 	Telefon 	Fax 			
	ausdrückliche Einwilligung	Umkehr- schluss aus § 7 UWG	Abs. 2 Nr. 2		Abs. 2 Nr. 3		
	mutmaßliche Einwilligung		B2C	B2B	Abs. 2 Nr. 3		
	Bestandskunden		Abs. 2 Nr. 2	Abs. 2 Nr. 2	Abs. 2 Nr. 3		Abs. 3
	keine Angabe		Abs. 2 Nr. 2		Abs. 2 Nr. 3		
	erkennbar unerwünscht		Abs. 1 Satz 2				

Werbung zulässig
 Werbung u.U.
zulässig
 Werbung
unzulässig

Aua, Du hast mich angesprochen!

A n s p r a c h e	Prämisse	Ansprache auf einem bestimmten Kanal	
	<p>Immaterieller Schaden erfordert „erlittenen“ Nachteil ⇒ Erheblichkeitsschwelle</p> <ul style="list-style-type: none"> Analyseergebnis muss sich spürbar auf betroffene Person ausgewirkt haben Objektive Beeinträchtigung persönlichkeitsbezogener Belange § 7 Abs. 2 UWG stets hohe Belästigung 	<p>E-Mail</p>	<p>Telefon</p>
	<ul style="list-style-type: none"> AGs Hamburg, Dietz, Goslar: Es muss objektiv benennbare Beeinträchtigung vorliegen, die über den bloßen Ärger oder empfundene Unannehmlichkeit hinausgeht. Eine Rolle spielen kann Erkennbarkeit als Werbung Häufigkeit Versandzeit 	<p>Anruf per so hohen Lästigkeitsfaktor, BGH 10.02.2011, Double-Opt-In)</p>	

Wenn Spürbarkeit nicht erforderlich, dann Schaden!



A black and white photograph of a city skyline at night, viewed through vertical window blinds. The most prominent feature is the tall, illuminated CN Tower (Fernsehturm) in the center. To the right, the large dome of St. Stephen's Cathedral (Stephansdom) is visible. The foreground shows the rooftops and classical architecture of buildings in the city. The blinds create a series of vertical lines that frame the scene.

lindenpartners

PARTNERSCHAFT VON
RECHTSANWÄLTEN mbB

AGENDA



- 01 Ist die Spam-Mail die neue Prinzessin von Monaco?
(Dr. Moritz Indenhuck)
- 02 Stay at home and bring your own device
(Dr. Brigitta Varadinek)
- 03 Kann Werbung weh tun?
(Jan Schmidt-Seidl)
- 04 **Praxisfall Schufa-Meldung: Falsche Daten, echte Schäden?**
(Thomas Britz)
- 05 Keine Reisefreiheit für Daten – darf das Schule machen?
(Jan Max Wettlaufer)
- 06 Täglich grüßt das Cookie-Monster
(Thomas Britz)
- 07 Alle auf Einen – Abwehrstrategien gegen Massenklagen
(Dr. Brigitta Varadinek)

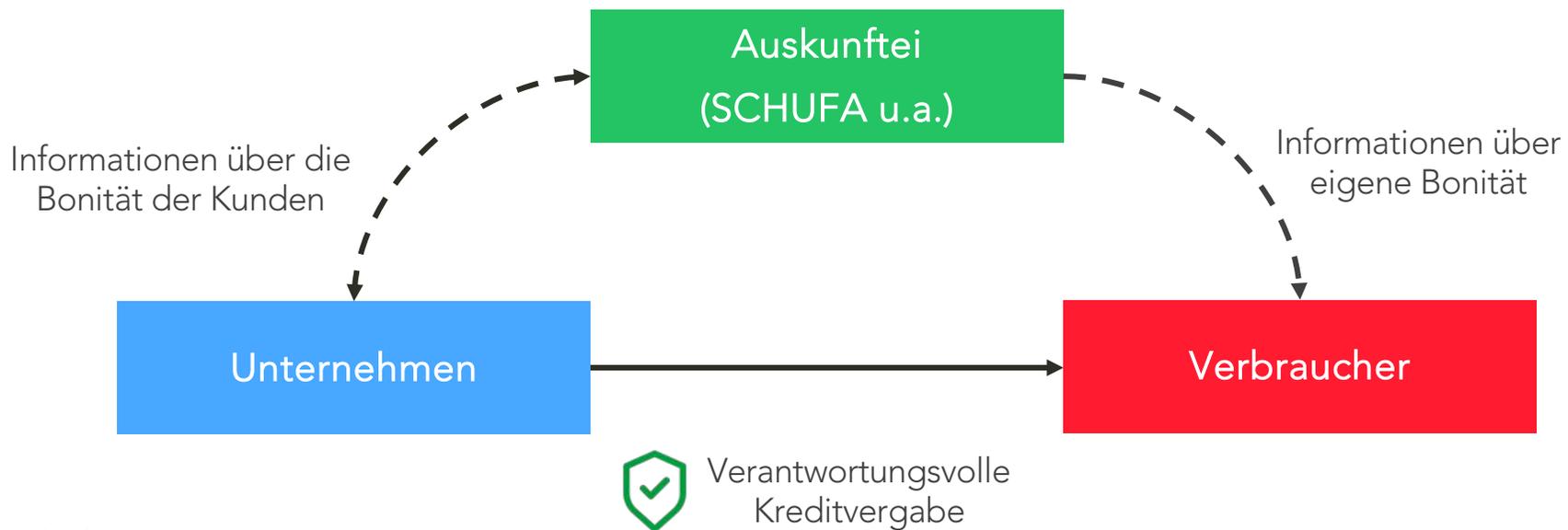
Praxisfall Schufa-Meldung: Falsche Daten, echte Schäden?

- 01 | Sinn und Zweck von Auskunftsteilen
- 02 | Falsche Daten: Rechtsgrundlage für Einmeldungen
- 03 | Echte Schäden: SE-Ansprüche und typische Probleme in der Praxis
- 04 | Zusammenfassung

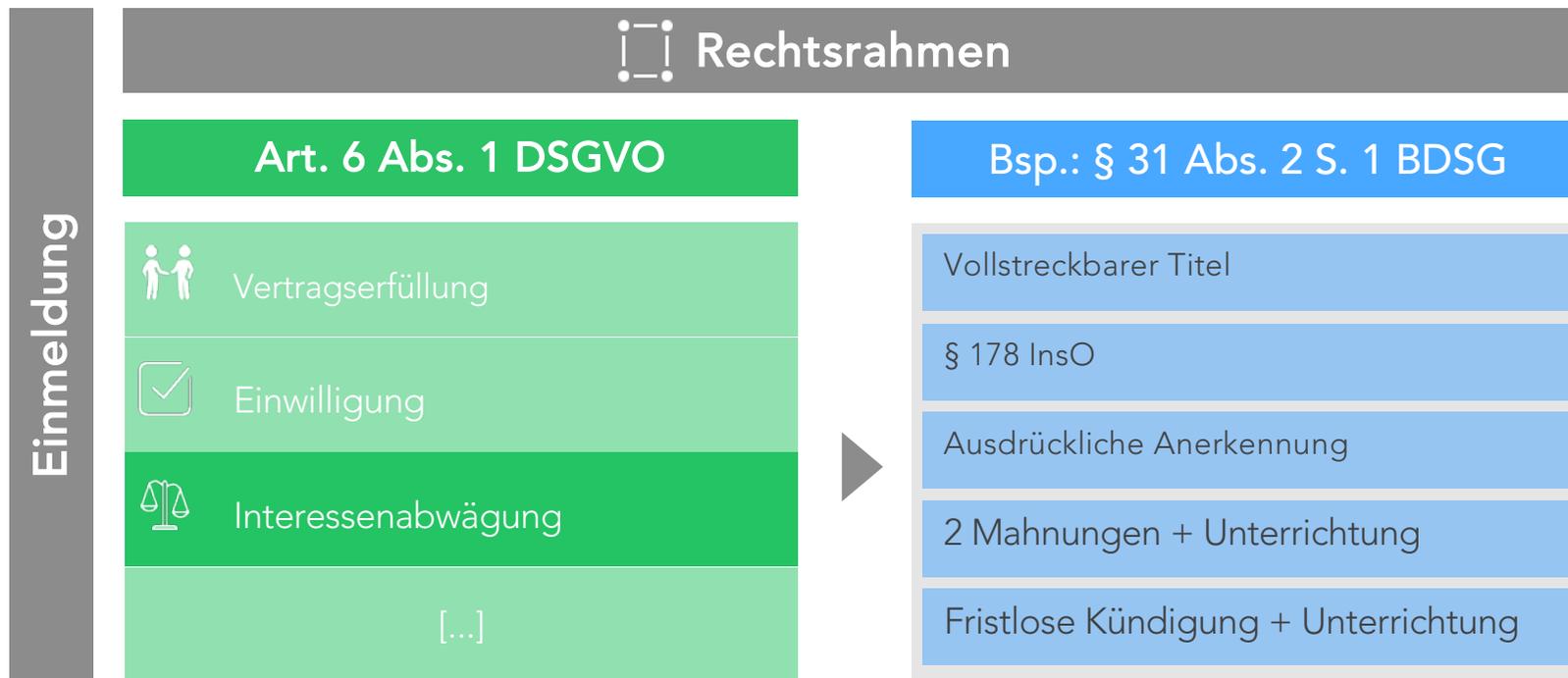
lindenpartners

PARTNERSCHAFT VON
RECHTSANWÄLTEN mbB

Auskunfteien schützen Unternehmen, Verbraucher und den Wirtschaftsverkehr.

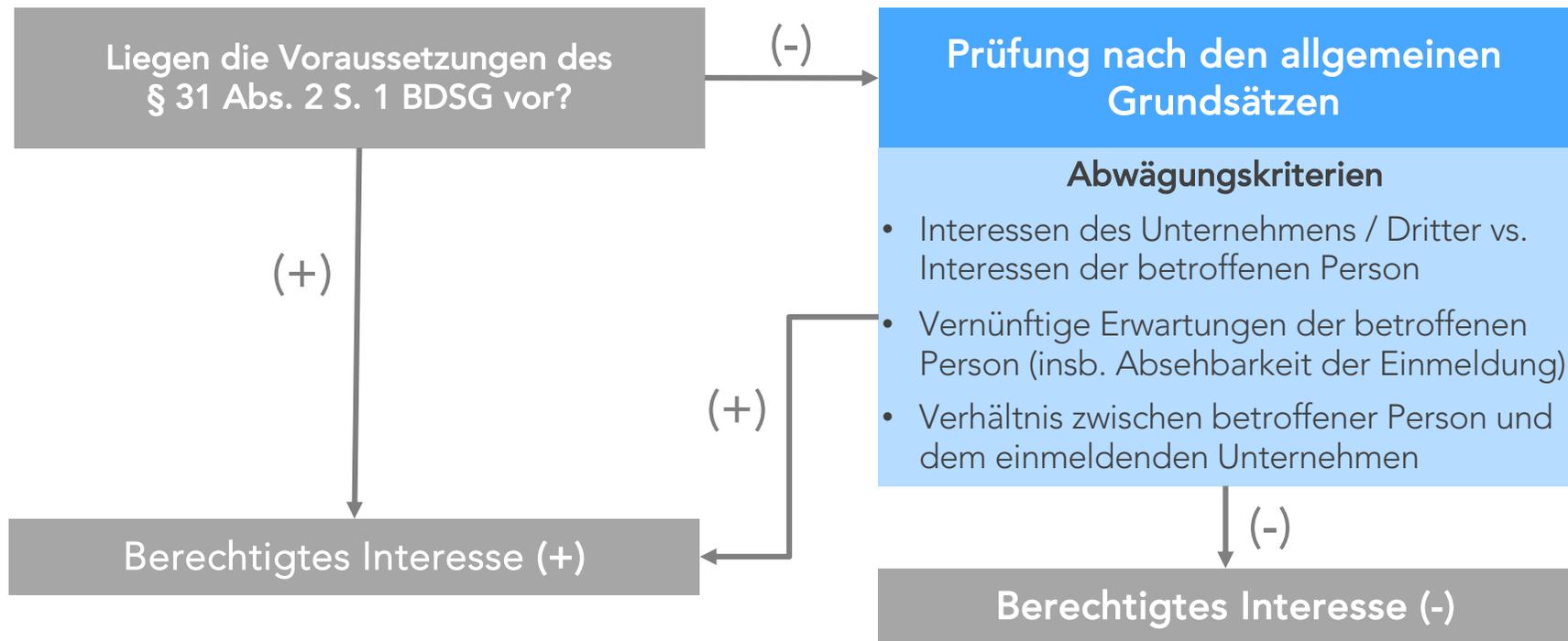


Einmeldungen an Auskunftstei müssen auf eine Rechtsgrundlage gestützt werden.

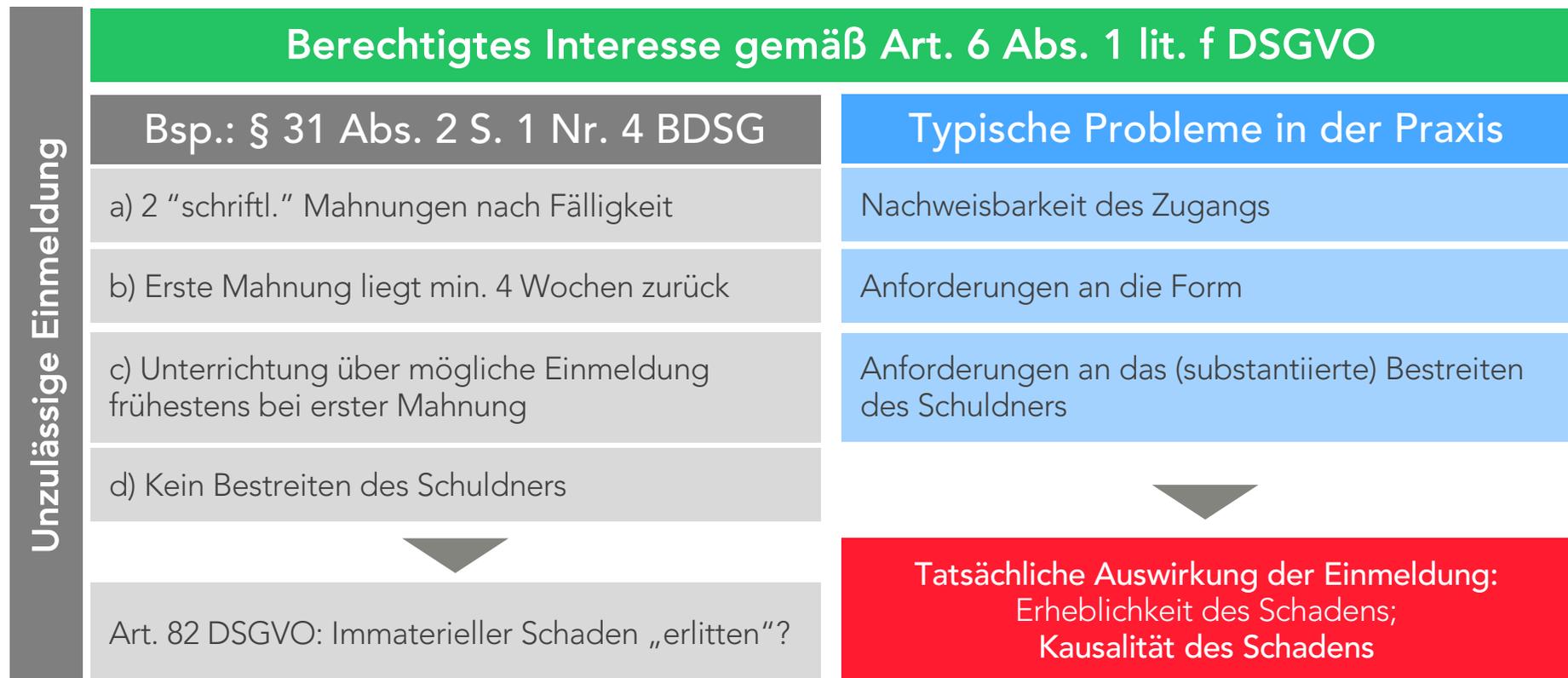


Rechtmäßige Einmeldungen sind auch außerhalb des § 31 Abs. 2 BDSG möglich.

Feststellung des berechtigten Interesse (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO)



Unberechtigte Einmeldungen können Ansprüche auf immateriellen Schadensersatz nach sich ziehen.



Zusammenfassung

- Unternehmen müssen bei Einmeldungen gegenüber Auskunftsteilen wie der Schufa die Vorschriften der DSGVO/des BDSG beachten.
- Fehlt eine Rechtsgrundlage oder ist sie nicht nachweisbar, drohen Schadensersatzansprüche, sofern ein kausaler, erheblicher (str.) immaterieller Schaden vorliegt.

lindenpartners

PARTNERSCHAFT VON
RECHTSANWÄLTEN mbB

AGENDA



LINDENPARTNERS
LAWLAB

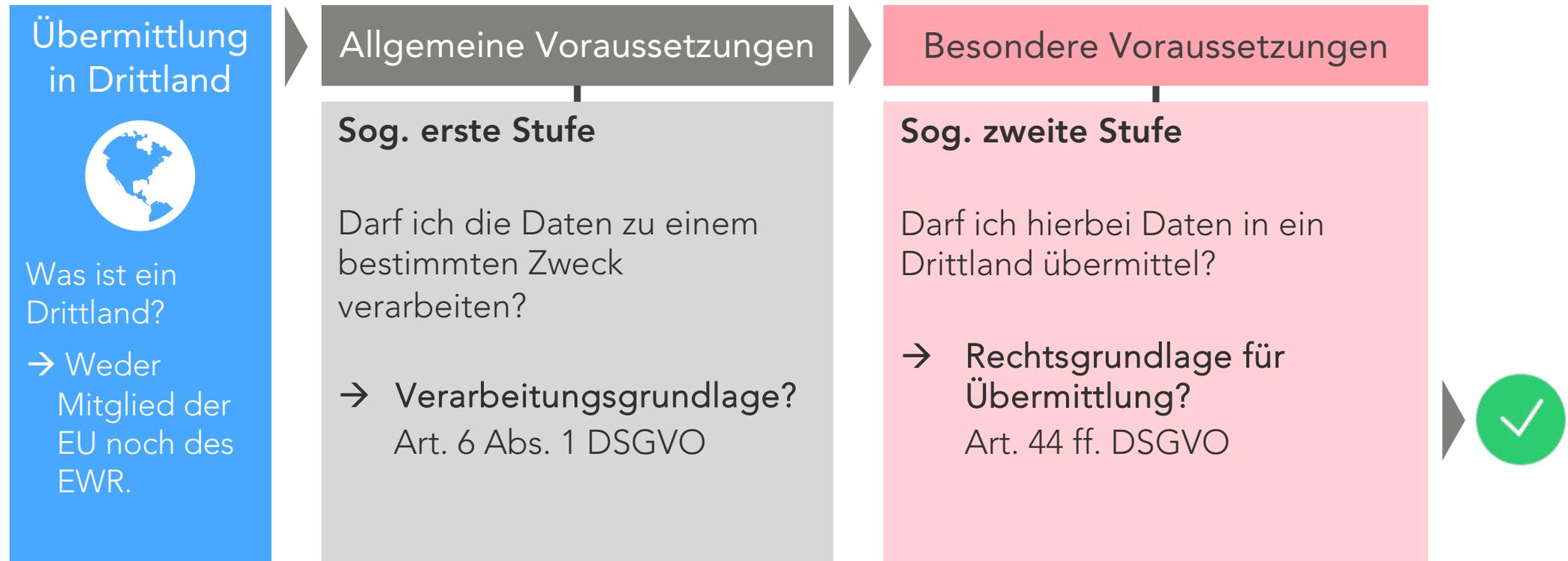
- 01 Ist die Spam-Mail die neue Prinzessin von Monaco?
(Dr. Moritz Indenhuck)
- 02 Stay at home and bring your own device
(Dr. Brigitta Varadinek)
- 03 Kann Werbung weh tun?
(Jan Schmidt-Seidl)
- 04 Praxisfall Schufa-Meldung: Falsche Daten, echte Schäden?
(Thomas Britz)
- 05 Keine Reisefreiheit für Daten – darf das Schule machen?
(Jan Max Wettlaufer)
- 06 Täglich grüßt das Cookie-Monster
(Thomas Britz)
- 07 Alle auf Einen – Abwehrstrategien gegen Massenklagen
(Dr. Brigitta Varadinek)

Fragen zur Reisefreiheit von Daten.

1. Was sind Drittländer?
2. Wann werden Daten in ein Drittland übermittelt?
3. Welche besonderen Voraussetzungen gelten?
4. Wo drohen Schadenersatzansprüche?

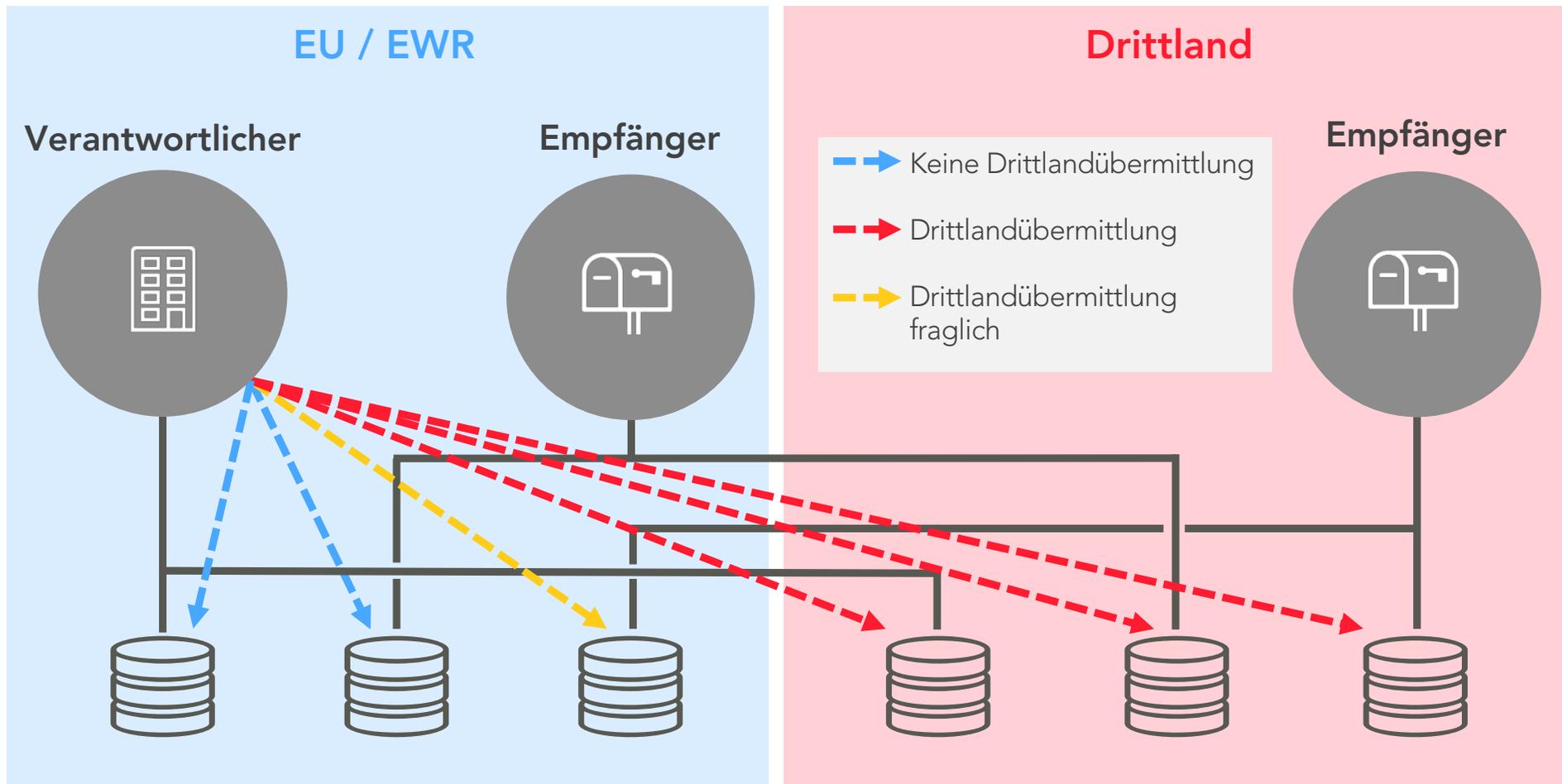
1. Was sind Drittländer?
2. Wann werden Daten in ein Drittland übermittelt?
3. Welche besonderen Voraussetzungen gelten?
4. Wo drohen Schadenersatzansprüche?

Drittlandübermittlung muss allgemeine und besondere Voraussetzungen erfüllen.



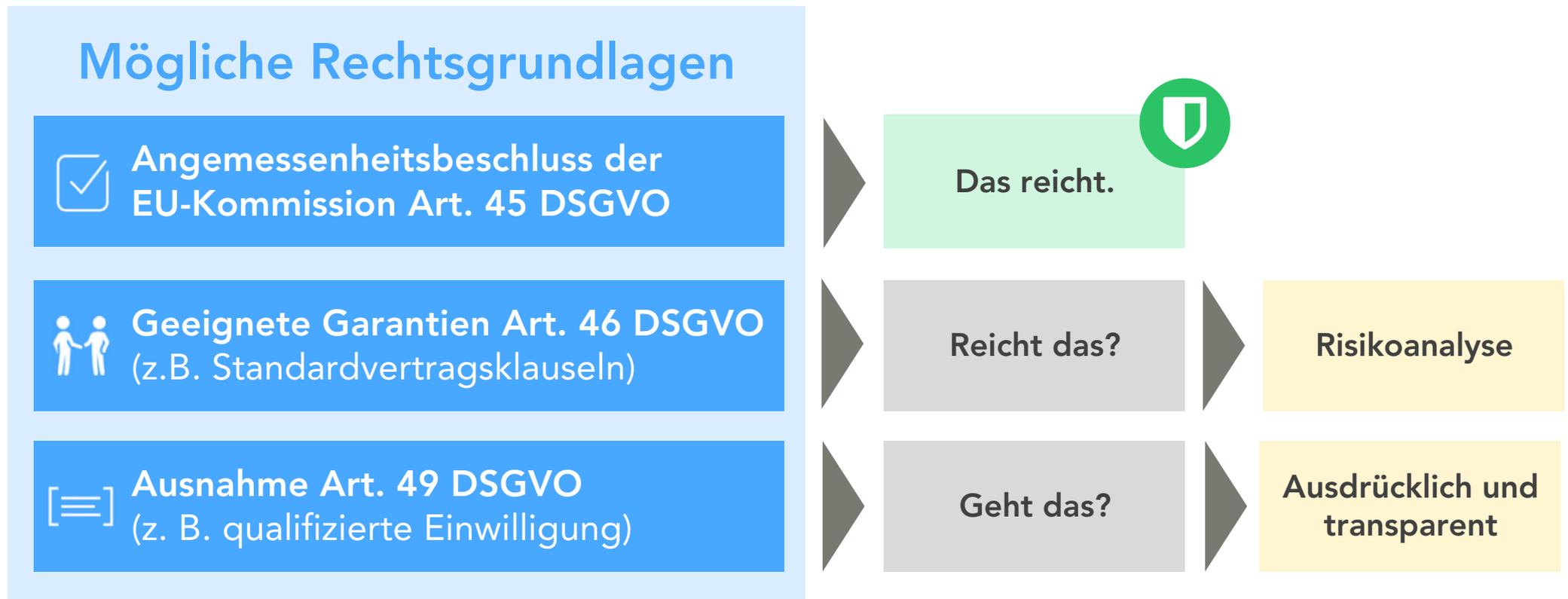
1. Was sind Drittländer?
2. Wann werden Daten in ein Drittland übermittelt?
3. Welche besonderen Voraussetzungen gelten?
4. Wo drohen Schadenersatzansprüche?

Rechtfertigungsbedürfnis bei Übermittlung in Drittland



1. Was sind Drittländer?
2. Wann werden Daten in ein Drittland übermittelt?
- 3. Welche besonderen Voraussetzungen gelten?**
4. Wo drohen Schadenersatzansprüche?

Für die Drittlandübermittlung kommen verschiedene Rechtsgrundlagen in Betracht.



Es gibt einen Angemessenheitsbeschluss der Kommission für 13 Staaten – nicht aber die USA.

✓ Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission (Art. 45 DSGVO)



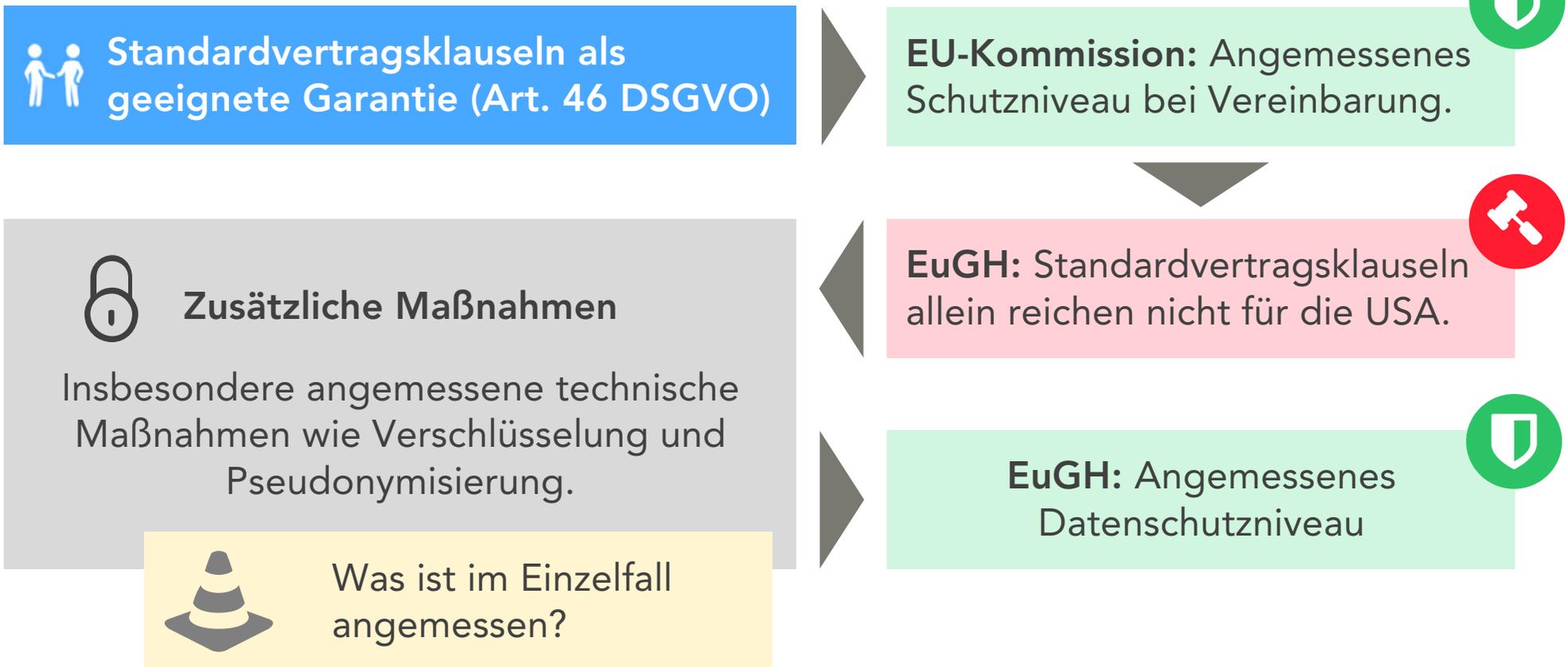
Andorra, Argentinien, Kanada, Färöer, Guernsey, Israel, Isle of Man, Japan, Jersey, Neuseeland, Schweiz, Uruguay

EU-Kommission: Angemessenes Schutzniveau bei nach dem Privacy Shield zertifizierten US-Unternehmen.

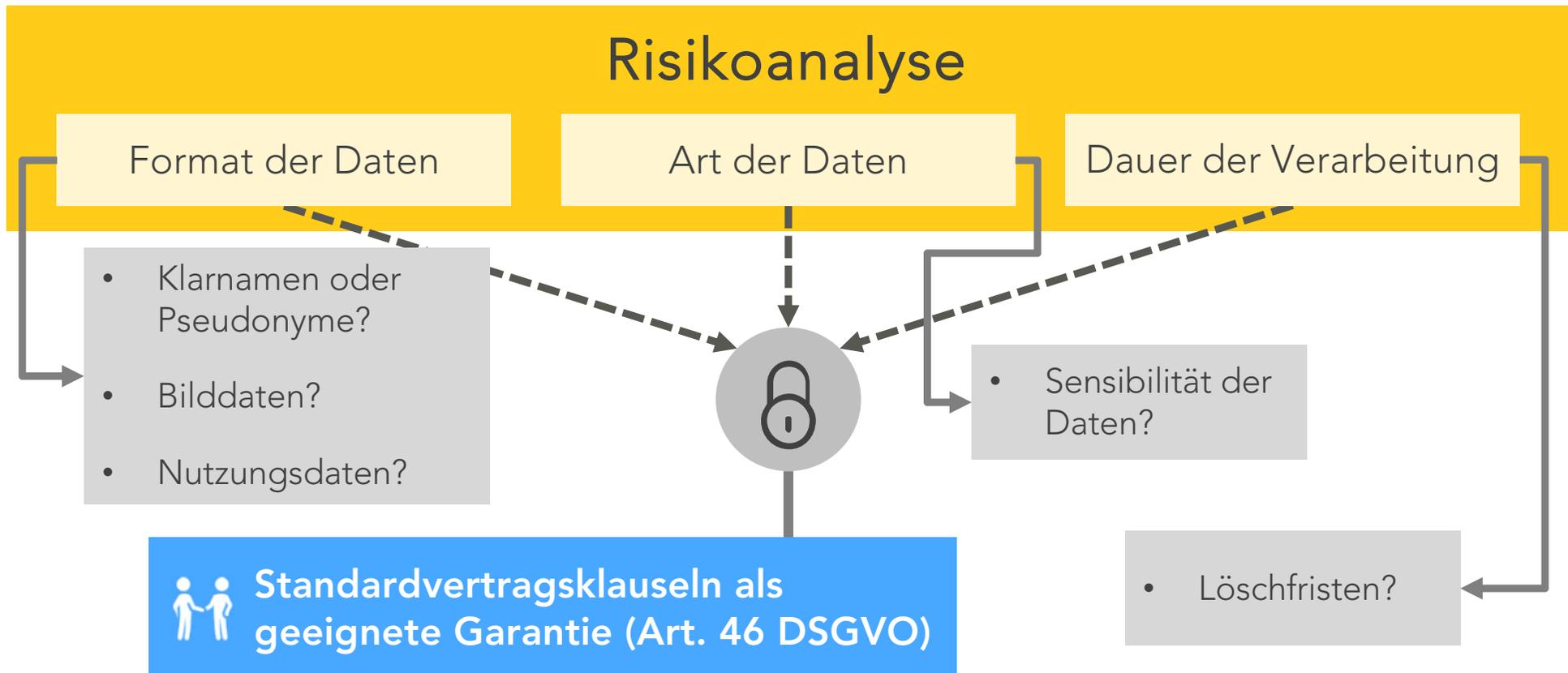
EU-Kommission: Angemessenes Datenschutzniveau

EuGH (Schrems II): Privacy Shield schützt EU-Bürger nicht hinreichend vor dem Zugriff der US-Behörden.

Daten können mit Standardvertragsklauseln in die USA übermittelt werden – mit zusätzliche Schutzmaßnahmen.

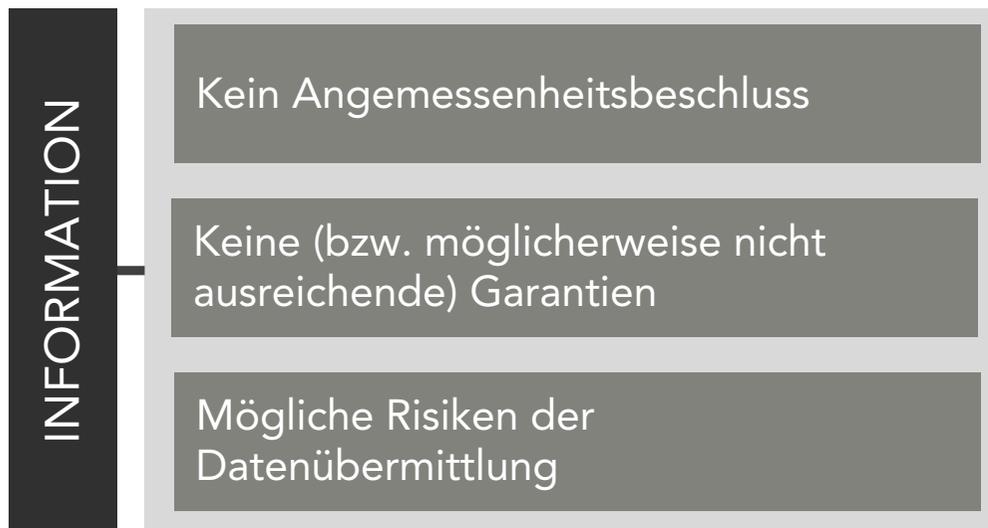


Welche zusätzlichen Maßnahmen notwendig sind, ist aufgrund einer Risikoanalyse zu entscheiden.

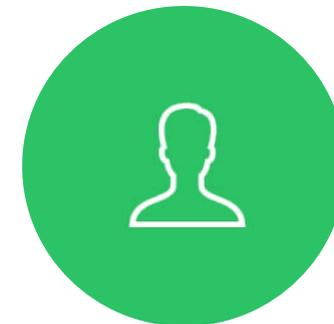


Übermittlungen in ein Drittland können auch auf eine ausdrückliche Einwilligung gestützt werden.

 **Qualifizierte Einwilligung als
Ausnahmefall (Art. 49 DSGVO)**



**Ausdrückliche Einwilligung
der betroffenen Person**



1. Was sind Drittländer?
2. Wann werden Daten in ein Drittland übermittelt?
3. Welche besonderen Voraussetzungen gelten?
4. Wo drohen Schadenersatzansprüche?

Unzulässige Drittlandübermittlungen können durch (ehemalige) Mitarbeiter geltend gemacht werden.

Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 25. Feb. 2021:

Der Anspruchsteller muss lediglich darlegen, dass der Verantwortliche an der Verarbeitung beteiligt war. Der Verantwortliche muss darlegen, dass er sämtliche DSGVO-Vorschriften eingehalten hat.

→ Gilt insbesondere für Drittlandübermittlungen, da der Datenexporteur die Zulässigkeit der Drittlandübermittlung laufend überwachen muss.

Unzulässige Drittlandübermittlungen können durch (ehemalige) Mitarbeiter geltend gemacht werden.



LAG Ba-Wü, 25.
Feb. 2021

Anspruchsteller muss darlegen, dass Verantwortlicher an der Verarbeitung beteiligt war.

Verantwortliche muss darlegen, dass er sämtliche DSGVO-Vorschriften eingehalten hat.

Insbesondere: Datenexporteur muss die Zulässigkeit der Drittlandübermittlung laufend überwachen

Möglicherweise könnte bereits die Gefahr des Zugriffs durch Behörden im Drittland einen Schaden darstellen.

Schadensbegriff

Deutsches Strafrecht

Gefährdung von
Vermögen =
Vermögensschaden?

Deutsches Zivilrecht

Die Gefahr des
Vermögensabflusses hat sich
soweit konkretisiert, dass
faktisch bereits eine
Vermögensminderung
eingetreten ist.

Europarecht?

Die Gefahr des Zugriffs der
Behörden im Drittstaat hat
sich soweit konkretisiert, dass
faktisch bereits eine
Verletzung des Rechts auf
informationelle
Selbstbestimmung eingetreten
ist.

AGENDA

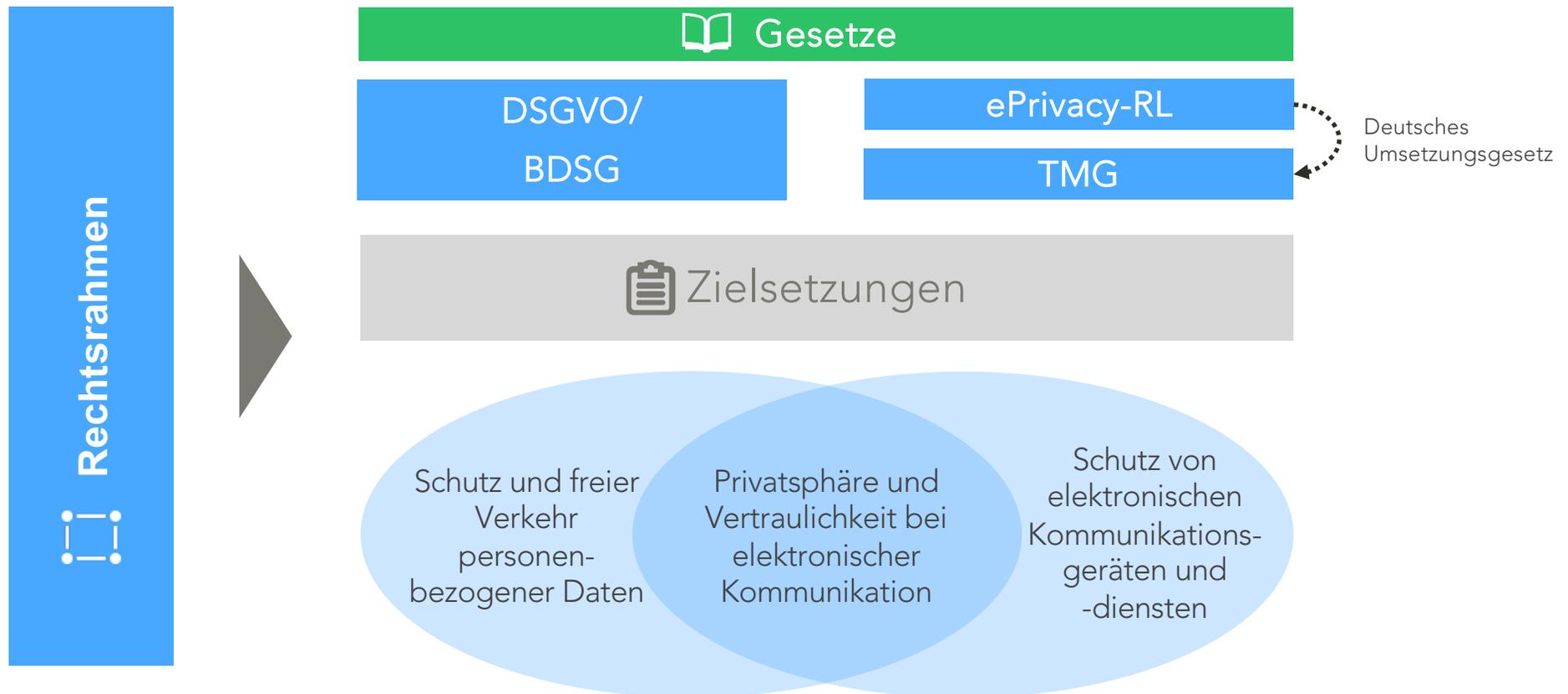


- 01 Ist die Spam-Mail die neue Prinzessin von Monaco?
(Dr. Moritz Indenhuck)
- 02 Stay at home and bring your own device
(Dr. Brigitta Varadinek)
- 03 Kann Werbung weh tun?
(Jan Schmidt-Seidl)
- 04 Praxisfall Schufa-Meldung: Falsche Daten, echte Schäden?
(Thomas Britz)
- 05 Keine Reisefreiheit für Daten – darf das Schule machen?
(Jan Max Wettlaufer)
- 06 **Täglich grüßt das Cookie-Monster**
(Thomas Britz)
- 07 Alle auf Einen – Abwehrstrategien gegen Massenklagen
(Dr. Brigitta Varadinek)

Cookie-Tracking meint die Sammlung von Daten zum Nutzerverhalten.



Rechtsrahmen besteht aus Gesetzen mit verschiedenen Zielsetzungen.





Eine Einwilligung ist nicht für jede Cookie-Setzung erforderlich.

Cookie ohne Einwilligung möglich

Cookie ist für eigentliche Nutzung der Website erforderlich, z.B. für

- ✓ Bestellvorgang (Warenkorb)
- ✓ Spracheinstellungen
- ✓ Cookie-Einwilligung Nutzer
- ✓

Cookie erfordert Einwilligung

Faustformel:

Wird die Website für den Nutzer auch ohne das jeweilige Cookie fehlerfrei angezeigt, ist das ein Indiz dafür, dass für diesen Cookie eine Einwilligung eingeholt werden sollte.

2.

Cookie-Banner muss bestimmte Anforderungen erfüllen.

Zeitpunkt

Cookie-Setzung erst **nachdem** der Nutzer die erforderliche Einwilligung erteilt hat

Informationen

zur Funktionsweise (welche Daten werden zu welchem Zweck verarbeitet)

zur Speicherdauer von Cookies

zum Zugriff Dritter auf Cookies

zum Verantwortlichen

zum Widerrufsrecht

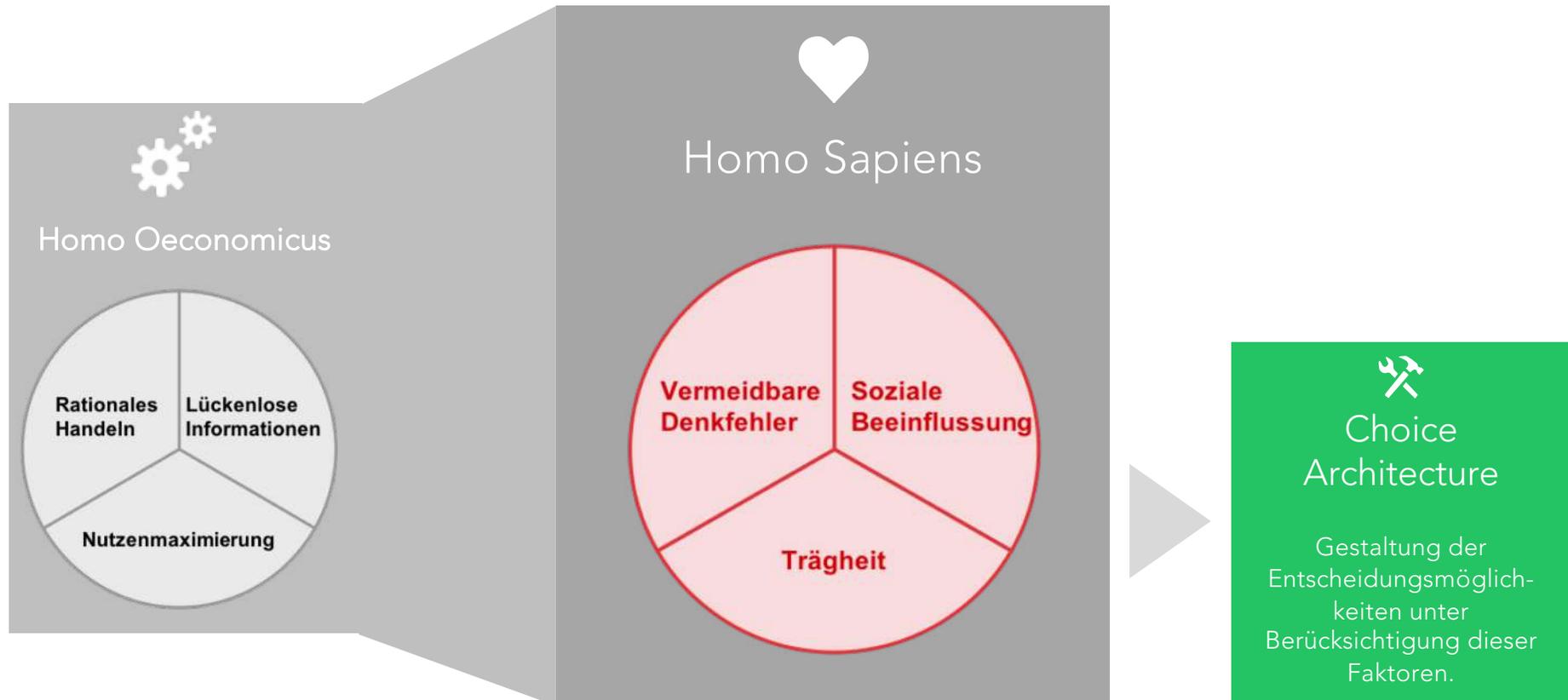
Gestaltung

Die Einholung der Einwilligung über ein **Cookie-Banner** muss eindeutig sein. Die Einwilligungserklärung sollte per Klick auf eine Schaltfläche oder eine Checkbox erfolgen.

Die Informationen müssen über das Cookie-Banner verfügbar sein (mehrere Ebenen sind möglich), ggf. Verlinkung mit separatem Hinweis

Entscheidungsoptionen:
Funktionsgruppen

Nudging berücksichtigt irrationale Faktoren.



Nudging lohnt sich.

1



„Zielscheibe“ führt zu 80 % weniger Schmutz.*¹

2



Eine vorteilhafte Positionierung steigert den Konsum von Obst um 7,3 %.*²

3



Bei einer Opt-Out Lösung entscheiden sich 82 % der Personen Spender zu sein.*¹

*¹ Thaler/Sunstein, Nudge – Improving Decisions About Health, Wealth, and Happiness (2008)

*² Hanks/Just/Wansink, Smarter Lunchrooms, abrufbar unter: <https://ssrn.com/abstract=2079843>

Kann unberechtigtes Tracking „spürbar“ sein?

	Grundsatz	Durchführung von Cookie-Tracking
Immatr. Schadensersatz	1. Verstoß gegen DSGVO ?	„Nachgelagerte“ Datenverarbeitung Zusammenführung mit anderweitig erlangten Daten
	2. Immaterieller Schaden „erlitten“? ⇒ Erheblichkeitsschwelle	„Spürbarkeit“ des Cookie-Trackings beim Nutzer (z.B. bei Preisgestaltung, Anzeige von Werbung, ..) Öffentlichkeitsbezug / (Keine) Übermittlung an Dritte Zeitraum des Trackings Art und Umfang der getrackten Daten

britz@lindenpartners.eu

lindenpartners





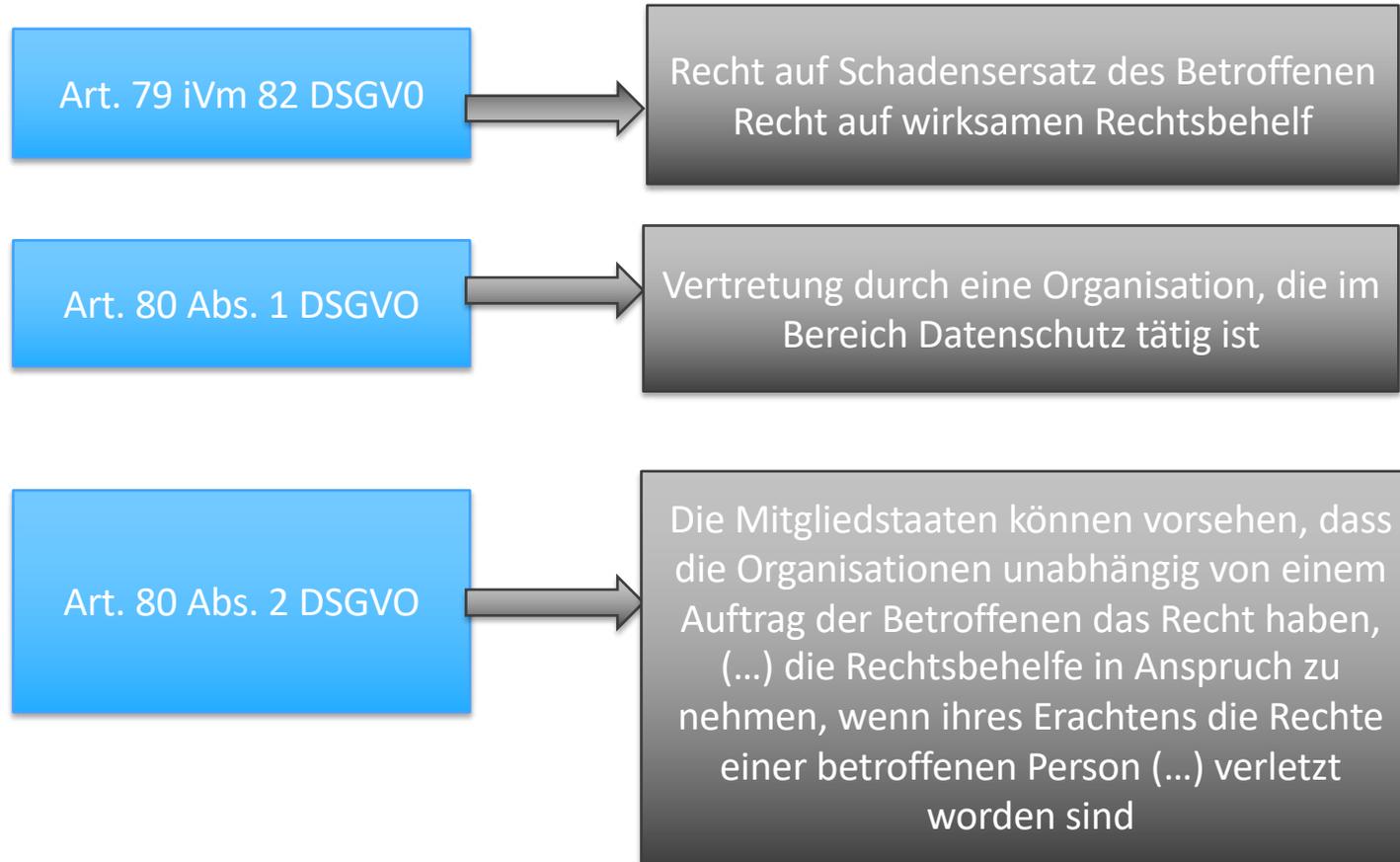
22. April 2021

Alle gegen Einen - Abwehrstrategien gegen Massenklagen

lindenpartners

PARTNERSCHAFT VON
RECHTSANWÄLTEN mbB

RECHTSGRUNDLAGEN



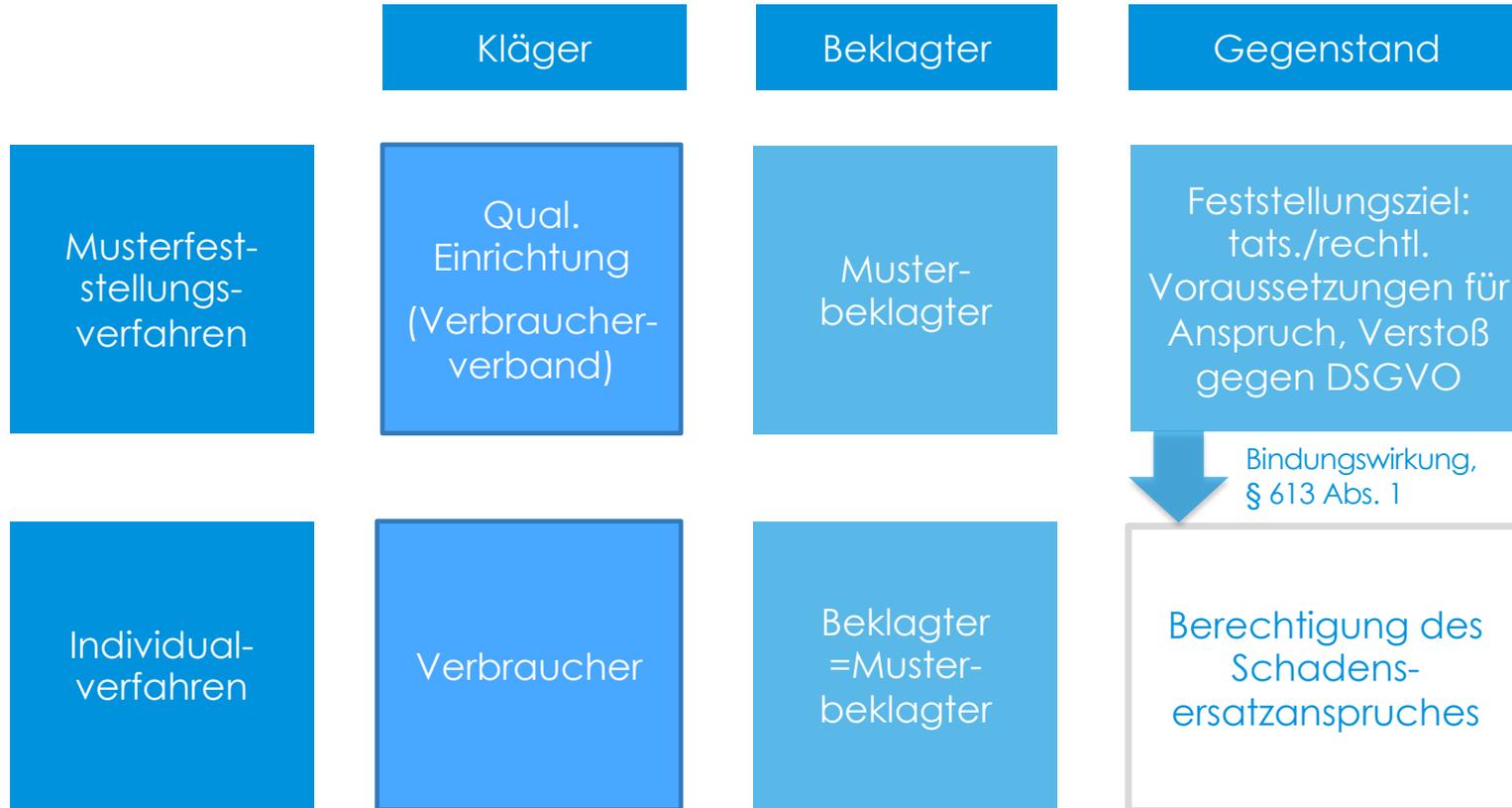
	Individual- klage	Klage nach dem UWG	Klage nach dem UKlaG	MFK	
				Vorlage	Individualk.
Wer klagt?	Betroffene; Vertreter des Betroffenen	Wettbewerber/ Wettbewerbs- verbände	Verbraucher- schutz- organisationen	Verbraucher- schutz- organisation	Betroffene
Klageziel	Unterlassen und Schaden- ersatz	Unterlassen	Unterlassen	Vorfragen: Feststellung	Schadens- ersatz
Zulässig bei DSGVO- Verstößen?	Ja	Wettbewerber nein Verbände str. eher nein	Str. eher ja Vorlage beim EuGH anhängig	Ja	Ja
Rechts- grundlage	Art. 82/ ZPO	§ 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG	§ 2 Abs. 2 Nr. 11 UKlaG	MFK	MFK / ZPO
Wirkung	Nur für den Betroffenen	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlassen gegenüber allen Betroffenen • Verstoß nur von der Klagepartei verfolgbar 		Feststellungen gelten für alle Anmelder	Nur für den Betroffenen

Musterfeststellungsklage

Muster- feststellungs- klage

- §§ 606 ff. ZPO
- am 01.11.2018 in Kraft getreten
- aus Anlass des „Dieselkomplexes“
(Einbau unzulässiger Abschaltvorrichtungen in Fahrzeugen des VW-Konzerns)
- Ziel: Erfassung von Streuschäden und Massenschäden

Funktionsprinzip



MFK im Schnelldurchlauf

1. Phase: MFK

Klage

- durch qual. Einrichtung § 606 I, II
 - auf Feststellungsziele
- Vor. : 10 Verbraucheransprüche/-rechtsverhältnisse



Eintragung im Klageregister (§ 607 I)

- mind. 50 Anmeldungen binnen 2 Monaten (§ 606 II Nr. 3)



Verfahrensdurchführung vor dem OLG

(grds. nach Vorschriften über das Verfahren I. Instanz vor dem LG)

- Parteien: qual. Einrichtung gg. Musterbeklagte
- Verbraucher können (nur) anmelden (§ 608); haben keine Beteiligungsrechte



Urteil oder Vergleich

- Urteil bindet für und gegen angemeldete Verbraucher, § 613
- Vergleich soll zu direkter Leistung an Verbraucher führen, § 611 (Opt-out-Möglichkeit)

2. Phase: Individualverfahren



Bisher eingetragene Musterklageverfahren

Beklagte(r)	Kläger(in)	Gericht/Az.	Gegenstand
VW AG	vzbv	OLG Braunschweig 4 MK 1/18	Schadensersatzansprüche der VW-Dieselmöcher
Mercedes Benz Bank AG	Schutzgemein- schaft für Bankkunden e.V.	OLG Stuttgart 6 MK 1/18	Widerruf Verbraucherdarlehens- vertrag zur Kfz-Finanzierung (Verbundgeschäft)
Volkswagen Bank GmbH	Schutzgemein- schaft für Bankkunden e.V.	OLG Braunschweig 4 MK 2/18	Dto. (VerbraucherdarlehensV) (nicht bekannt gemacht, Beschluss v. 12.12.2018, Rechtsbeschwerde zugelassen)
Bisnode Deutschland GmbH	Schutzgemein- schaft für Bankkunden e.V.	OLG Frankfurt/Main (Senat Darmstadt) 24 MK 1/18	Verschiedene Ratings
Max-Emanuel Immobilien GmbH	DMB Mieterverein München	OLG München MK 1/19	Modernisierungs- /Instandsetzungs- und Mieterhöhungsankündigung
Stadt- und Kreissparkasse Leipzig	Verbraucher- zentrale Sachsen e.V.	OLG Dresden 5 MK 1/19	Zinsanpassung in Prämienparverträgen

Aufgriffswahrscheinlichkeit

1. Anwendungsbereich

- Verbraucheranspruch/-rechtsverhältnis
- Verallgemeinerbarkeit

2. Aufgriffsentscheidung der Verbraucherzentrale

a) Vorgefundene Kriterien

- Prognose zur Breitenwirkung (mind. 50 Anmeldungen)
- Prognose zu den Erfolgsaussichten

b) Selbst gesetzte Kriterien

- Agenda
- Aufwand/Erfolg
- Wahl der Vorgehensweise
- Unterstützung/Werbung durch spezialisierte Kanzleien



Ankündigung

Asmus / Waßmuth

Kollektive Rechtsdurchsetzung

§§ 606-615 ZPO, KapMuG und RiLi über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher

Kommentar

Buch. Hardcover (In Leinen)

2021

Rund 600 S.

C.H.BECK. ISBN 978-3-406-72935-5

Format (B x L): 12,8 x 19,4 cm

Das Werk ist Teil der Reihe: > **Beck'sche Kurz-Kommentare**

Produktbeschreibung